

(2) Besteht das Arbeitsrechtsverhältnis am 31. Mai 1958 noch nicht länger als 8 Wochen, so ist der Durchschnittsverdienst gemäß § 8 zu berechnen.

#### § 8

(1) Bei Neueinstellungen (Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses) ist der Zuschlag auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes der Arbeiter oder Angestellten mit vergleichbarer Tätigkeit zu berechnen. Der sich daraus ergebende Zuschlag ist für die Dauer von 3 Monaten zu zahlen.

(2) Nach Ablauf von 3 Monaten ist der Zuschlag nach dem in dieser Zeit tatsächlich erzielten Durchschnittsverdienst zu zahlen. Hat der Arbeiter oder Angestellte danach Anspruch auf einen höheren Zuschlag, so ist ihm der Differenzbetrag nachzuzahlen. Zuviel gezahlte Zuschläge sind nicht zurückzufordern.

#### § 9

(1) Arbeitende Alters- und Invalidenrentner erhalten den gleichen Zuschlag wie alle Arbeiter und Angestellten unter Anrechnung des von der Sozialversicherung mit der Rente ausgezahlten Zuschlages.

(2) Ist der Zuschlag zur Rente höher als der Zuschlag zum Lohn, so entfällt der Zuschlag zum Lohn. Der Zuschlag zur Rente ist nicht zu kürzen.

#### Änderung und teilweise Gewährung des Zuschlages

##### § 10

(1) Der Zuschlag ist im Laufe eines Kalenderjahres nicht zu ändern.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres ist der Durchschnittsverdienst neu zu ermitteln und der entsprechende Zuschlag zu zahlen.

##### § 11

(1) Bei arbeitsvertraglich vereinbarter Teilbeschäftigung ist der Zuschlag nach dem Durchschnittsverdienst aus den letzten drei abgerechneten Monaten zu berechnen, aber nur entsprechend der geleisteten Arbeitszeit zu zahlen.

(2) Der Mindestzuschlag für Teilbeschäftigte beträgt monatlich 5,— DM.

##### § 12

Für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren, die gemäß § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden haben, wird der Zuschlag entsprechend der geleisteten Arbeitszeit gezahlt.

##### § 13

Wird während des laufenden Monats das Arbeitsrechtsverhältnis begründet oder beendet, so ist der Zuschlag ebenfalls nur entsprechend der geleisteten Arbeitszeit zu zahlen.

#### Gewährung des Zuschlages bei bezahlter und unbezahlter Freistellung von der Arbeit

##### § 14

(1) Bei Urlaub, Lehrgängen, Arbeitsunfähigkeit und Quarantäne sowie bei bezahlten Freistellungen von der Arbeit zur Wahrnehmung staatlicher, gesellschaftlicher oder persönlicher Interessen ist der Zuschlag in voller Höhe x.citer zu zahlen.

(2) Wird der Arbeiter oder Angestellte auf seinen Wunsch für mehr als zwei Tage von der Arbeit freigestellt, ohne daß der Betrieb rechtlich dazu verpflichtet ist, so ist der Zuschlag nur entsprechend der geleisteten Arbeitszeit zu zahlen.

##### § 15

(1) Arbeiter und Angestellte mit einem Durchschnittsverdienst gemäß §§ 6, 7, 8 und 11 von mehr als 410,— DM erhalten bei Arbeitsunfähigkeit und Quarantäne nach Wegfall des Lohnausgleiches einen Zuschlag zum Krankengeld in Höhe von 14,— DM monatlich.

(2) Beginnt oder endet die Arbeitsunfähigkeit während des laufenden Monats, so ist der Betrag von 14,— DM nur dann zu zahlen, wenn der Verdienst für den betreffenden Monat zuzüglich Krankengeld

nicht mehr als 410,— DM brutto beträgt. Liegt der monatliche Bruttoverdienst zuzüglich Krankengeld über 410,— DM, so ist der Zuschlag nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung zu zahlen.

#### Auszahlung des Zuschlages

##### § 16

(1) Der Zuschlag ist vom Betrieb monatlich einmal zu zahlen und getrennt vom Lohn oder Gehalt auszuweisen. v.

(2) Wird während der Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsrechtsverhältnis beendet, so übernimmt die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die Zahlung des Zuschlages.

##### § 17

Der Tag der Auszahlung des Zuschlages ist zwischen dem Betriebsleiter oder Betriebsinhaber und der betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu vereinbaren und im Betrieb bekanntzumachen. Die Auszahlung des Zuschlages soll mit der Auszahlung des Lohnes oder Gehaltes verbunden werden.

#### Schlußbestimmungen

##### § 18

(1) Anordnungen über die Finanzierung und Abrechnung des Zuschlages erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

##### § 19

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Der Minister für

Grotewohl

Arbeit und Berufsausbildung

Macher

#### Anlage zur vorstehenden Verordnung

##### Zuschlagstabelle

##### Zuschläge zum Lohn der Arbeiter und Angestellten in der sozialistischen und privaten Wirtschaft

Lfd. Nr.	Durchschnittsverdienst DM/Monat	Zuschlag zum Lohn oder Gehalt DM/Monat
1.	bis 183,—	Differenz bis zu 220,— DM (mmd. 37,— DM)
2.	a 190,—	37,—
3.	„ 200,—	36,—
4.	„ 210,—	35,—
5.	„ 220,—	34,—
6.	„ 230,—	33,—
7.	„ 240,—	32,—
8.	„ 250,—	31,—
9.	„ 260,—	30,—
10.	„ 270,—	29,—
11.	„ 280,—	28,—
12.	„ 290,—	27,—
13.	„ 300,—	26,—
14.	„ 310,—	25,—
15.	„ 320,—	24,—
16.	„ 330,—	23,—
17.	„ 340,—	22,—
18.	„ 350,—	21,—
19.	a 360,—	20,—
20.	„ 370,—	19,—
21.	a 380,—	18,—
22.	„ 390,—	17,—
23.	„ 400,—	16,—
24.	a 410,—	15,—
25.	„ 450,—	13,—
26.	„ 500,—	11,—
27.	„ 550,—	9,—
28.	„ 650,—	7,—
29.	„ 800,—	5,—